

Ge. 1.

IN JURE ET FACTO

wolbegründete

REMONSTRATION,

Was es mit der von Ihr. Königl.

Majest. zu Dennemarek / Norwegen / etc.

prätendirten

Huldigung

der

Stadt Hamburg

für eine Bewandtnis habe / und

wieberührte Huldigung gemeldter Stadt mit

keinem Fuge / noch Vermög des Ao. 1679. errichteten / von Ihr.

Königl. Majest. zu Franckreich / Ihr Churfürstl Durchl. zu Brans-

denburg / auch Ihr Ihr. Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl.

Durchl. zu Braunschweig / Lüneburg / Hannover / Zelle und

Wulffenbüttel / etc. vermittelten Binnenbergischen Interims-

Recesses, mit einigem Zwange / angemthet

werden könne.

In E. E. Raths und gemeiner Stadt Namen

heraus gegeben und zum Druck befodert

1686.



**D**en der von Ihr. Königl. Majest. zu  
Dännemarc / Norwegen wider die Stadt  
Hamburg prätendirten Huldig. oder Annehmung  
ist dreyerley hauptsächlich zu betrachten:

1. Ob höchstged. Königl. Majest. oder das Fürstl.  
Haus Hollstein zu solcher Prätension rechtswegen befugt?
2. Wann Sie sich gleich zu Erhaltung angeregter  
Prätension annoch Hoffnung machen könnte / ob dieselbe so-  
thane Huldigung jezo / und zu dieser Zeit / wider der Stadt  
Willen urgiren möchten?
3. Ob die Huldig. oder Annehmung / und der Stadt  
Wolffahrt Privilegien / und Freyheiten / consequenter, der be-  
nachbarten Wolstand / und der gebührende Lauff allge-  
meiner Reichs. Commerciën füglich beyeinander stehen  
können?

CONSID. I.

**D**as erste betreffend / ist nicht ohn / daß vor alters die  
Stadt Hamburg / nach gestalt Ihrer an Stormarn /  
zugleich aber auch an Sachsen / angränzenden situa-  
tion, mit denen Herren Grafen von Schauenburg / so nach-  
mals auch Grafen zu Hollstein gewesen / in guter und na-  
her Verständnis gestanden / also / daß öftters die Herren  
Grafen bey schwierigen Begebenheiten / zu der Stadt Ih-  
re Zuflucht genommen / und Ihrer / der Stadt / Assistentz  
und Hülffe genossen / woraus dieses erfolget / daß die Herren  
Grafen

§ (o) §

Grasen hinwieder in Ihrer Gottmässigkeit denen Ham-  
burgern verschiedene Privilegia und Freyheiten / an Zöllen /  
und sonst ertheilet / auch obwol von Anfange her die Stadt  
Hamburg / wie aus keinen Geschichten anders beygebracht  
werden kan / als eine freye Reichs-Stadt / denen Römischen  
Käysern unmittelbar unterworffen gewesen / weil dennoch  
auch dergleichen Städten von höchstgemeldten Käysern  
nicht alle Reichs-Städtische Jura zu exerciren / auff einmahl  
eingeräumet / sondern von denselben / bey unstreitiger im-  
mediatät / eines nach dem andern / biß solche Städte zu völli-  
ger Übung all solcher jurium gelanget / concediert worden /  
(welches denen / so der Teutschen Antiquität kundig / unver-  
borgen ist) so haben hochgemeldte Alte Herren Grasen zu  
Schawenburg / und Hollstein / auff die von der Stadt ge-  
nossene Gutthaten / über obberührte Einwilligung der  
Freyheiten / und Immunitäten in Ihrer Gottmässigkeit und  
Länden / sich auch darinn der Stadt Hamburg / pro more  
istorum temporum, angenommen / daß Sie für dieselbe umh  
gewisser dieser / als einer immediaten Reichs-Stadt / annoch  
ermangelender jurium Übung / bey der Zeit Regirenden Rö-  
mischen Käysern intercediret / auch selbige dadurch zu wege  
gebracht / welches Sie zu thun hätten überhoben seyn köüen /  
wann die Stadt Ihnen und nicht dem Reiche / und Römi-  
schen Käysern unmittelbar wäre untergeben gewesen.  
Und hat diese gute intelligentz und mutuelle, fast nöthige Zu-  
sammensetzung gleichsam eine beständige Confœderation un-  
ter beyden Theilen gewircket / daß man auch von der Stadt  
Seiten an denen Herren Grasen zu Schawenburg und  
Hollstein / als dem höhern und mächtiaen Theile / und als  
Ihren Herren (ratione der in Ihren Länden erhaltenen Pri-  
vilegien und Freyheiten / und nicht einiger subjection halber  
also genant) sich zu haben und zu halten / (wie die Redens  
Art

570

Art daniabln entstanden und gebräuchlich gewesen) unversetzt der Reichs-immediat / wann nur auch der Stadt Freyheiten in integro blieben / kein Bedencken gehabt. Es ist aber gar nicht zu finden / daß ehe CHRISTIANUS I. Rex Daniæ, Glorwürdiasten Andenckens / zur Succession der Graffschafft Hollstein / auff derselben Städte Einwilligung / gelanget / der Stadt einige formale Annehmung / weniger Huldigung angemuthet worden / und hat bishero / aus keiner antiquität / noch einigem / zugeichwetzten beglaubten Historico, einige Annehmungs-weniger Huldigungs-formul, dero man sich zu der Herren Grafen Zeiten bedienet hätte / zum Vorscheine gebracht werden können. Ob auch wol / stöder dem / daß Reges Daniæ Hollstein mit besitzen / die Huldigung von der Stadt Hamburg begehret / ist doch denselben / oder dem Fürstl. Hause Hollstein nie von der Stadt Hamburg einige Huldigung zugestanden / sondern Sie selbst haben bey der Annehmung acquiesciet / und wann sie des Worts / Huldigung / sich gebrauchet / selbst dasselbe durch Annehmung bedeutet / auch selbige / wie nicht nur acta publica, sondern auch bewährte Historici bezeugen / ob contradictionem Hamburgensium, dafür gehalten / wie denn auch die Annehmung an sich für kein beständig König- oder Fürstliches Recht hat geachtet werden mögen / weil bey jedem Falle darüber von neuen hat pacisciret werden müssen.

Denen allen aber sey / wie ihnen wolle / nachdem höchst-erwehnte Könige zu Dännemarck / Norwegen und der Zeit regierende Herren Herhoge zu Hollstein / die Annehmung in den formalibus, nach dero Gefallen einrichten / insonderheit dabey mit Königtlicher Macht durchdringen wollen (da man dann zwar der Königlichlichen Gewalt / in solchen formalibus,

§ 5

libus, etwas nachgegeben / jedoch dar bey der Stadt imme-  
diat und Freyheit / in realibus, dadurch nicht minder salvirt,  
daß in allen / und so fort in der ersten Annehmungs-formul  
ausdrücklich bedungen / und hinein gerückt / sich bey denen  
Annehmenden zu haben und zuhalten / als der Stadt Vor-  
fahren bey der Herrschafft zu Hollstein und Stormarn sich  
gehalten / und ist bey der ersten Annehmung ADOLPHUS,  
nemlich der Bierzehende / letzter Graff zu Hollstein und  
Stormarn / nahmentlich exprimirt) hat schon bey höchstse-  
ligen Königs CHRISTIANI III. Regierung der Käyserliche  
Fiscalis sich dagegen gesetzt / und ist auch die Annehmung an  
sich von Käysern zu Käysern inhibirt worden. Obiges al-  
les wird von vorigen Zeiten her darumb angeführet / damit  
man bey dieser ersten Haupt-Consideration ein beständiges  
fundament habe / und daher so viel besser von dem Erfolge /  
und J. Königl. Majestät zu Dennemarck / Norwegen prä-  
tension an der Stadt zu iciren könne / auch niemand Wun-  
der nehme / daß / nachdem bey den Käyserl. höchsten Gerichte  
in dieser Annehmungs-Sache ein Urtheil heraus gekommen /  
mehr besagte Annehmung aufgehört habe. Denn weil in  
obgerogter zwischen dem Käyserl. Reichs-Fiscal, und dem  
Königl. auch Fürstlichen Hollstein erhobenen Sachen / den  
6. Julii Anno 1618. zu Speyer bereits geurtheilt / und nicht  
allein der Stadt Hamburg verwehlich vorgeurtheilt / ob  
hätte der Röm. Käyserl. Maj. und des Heil. Reichs unmit-  
telbahren Subjection dieselbe sich entziehen wollen / (welches  
Sie doch bey der Annehmung nicht intentionire gewesen /  
wol aber daß J. Königl. Majestät zu Dennemarck / Norwe-  
gen oder das Fürstl. Haus Hollstein / darzu aus solcher  
Annehmung Anlaß nehmen wollen / zu besorgen gehabt)  
sondern auch definitive erkant / daß J. Käyserl. Majest. und  
dem

(o)

dem Heil. Reiche die Stadt ohn Mittel zuständig / unter-  
worffen / und verwandt sey / ist oberzehltet alles mit meh-  
rern zu deducieren / oder zu einem andern Ende / als den Ver-  
folg der Sachen daraus zu nehmen / anzuführen / bevorab  
da bereits vor diesem darüber hinc inde gewechselte Schrif-  
ten in offenen Druck gekommen / ganz überflüssig / und  
vergeblich / und kan demnach bey dieser ersten Consideration  
nichts anders statuirt / und geschlossen werden / weil das  
Fürstl. Haus Hollstein / so wol / gleich der Käyserl. Reichs  
Hof. Fiscalis, diese exemption- und Annehmungs- Sache  
des Hochlöbl. Käyserl. Cammer. Gerichts cognition und  
decision untergeben / darauff Hochgedachtes Gericht in de-  
finitivâ nicht allein die zwischen Ih. Königl. Majestät oder  
dem Fürstlichen Hause Hollstein / und der Stadt Ham-  
burg vorgegangene Actus, durch den ausdrücklich Ver-  
weiss improbirt, sondern auch offtgemeldte Stadt in völ-  
lige Käyserliche Reichs- immediatät gesetzt hat / als das J.  
Königliche Majestät zu Dennemarck / Norwegen / oder das  
Fürstl. Haus Hollstein wider diese Stadt die Huldig. oder  
Annehmung Rechtswegen nicht præcendiren können / und  
die vorhin beschehene Annehmung wider rechtlich befunden  
worden. Wie dann auch bey der zuletzt beschehenen An-  
nehmung J. Königl. Majestät CHRISTIANUS IV. den 27.  
Octobr. Anno 1603. Sich selbst / nebst J. Hochfürstl. Durchl.  
Herrn Johann Adolph / als Herzogen zu Hollstein / gegen  
die Stadt König. und Fürstl. reversiert haben mit diesen  
klahren formalien / daß der Actus dieser (nemblich damahl  
vorgehender) bevorstehenden Huldigung (welche sonst An-  
nehmung genant) dem Heil. Röm. Reiche / der Röm.  
Käyserl. Majestät / und der Stadt Hamburg / auch der im  
Käyserl. Cammer. Gericht recht anhangenden streitigen ex-  
emption.



§(o)§

emptions. Sachen zu keinem präjudiz und Nachtheil gerech-  
net / gedeutet / oder verstanden werden / sondern beyden  
Theilen alle Recht und Gerechtigkeit dadurch unverkürzet  
seyn und bleiben solle. Mag derohalben/nach für die Stadt  
ausgeschlagener decision, und Urtheil / weder Huldig-noch  
Annehmung weiter prätendiert werden.

Dagegen möchte nicht irren / daß in dem Anno 1621.  
den 18. Julii, also nach publication angeregter Exemption  
Urtheil / auffgerichteten / so genannten Steinburgischen  
Vertrage von Seiten der Stadt Hamburg/ alles in vori-  
gen Stande zulassen/und dem Käyserl. Fiscali in puncto der  
von dem Hause Holstein wider besagte Urtheil prätendier-  
ten Revision, keine Assistentz zu leisten versprochen / weil  
es mit diesem Steinburgischen Vertrage nicht mehr in den  
terminis, daß darnach die Huldig oder Annehmung Rechts-  
wegen prätendiert werden könne. Den 1. die von Ham-  
burg denselben conditionaliter, So viel als an ihnen/ (wie  
die dürre Worte lauten) eingegangen. Es hat aber nach-  
mahls / und sieder dem / öffters sich begeben / daß die Röm.  
Käyserl. Majest. was in gemeldtem Vertrage / insonder-  
heit der Annehmung halber / zugesagt / Ihres / und des  
Reichs Intresse halber / welches durch obgesetzte Worte (so  
viel als an Ihnen) ausdrücklich vorbehalten / nicht observirt  
haben / und so wenig der Stadt Hamburg/ als dem Fürsil.  
Hause Holstein/ die Contravention wieder die Käyserl. Ur-  
theil gestatten wollen / sondern mehrmahl / aus Käyserl.  
Autorität an beyde Theile desfalls ernste Verordnungen/  
und inhibitiones ergehen lassen / wodurch dann die Stadt  
von dem Inhalt mehrerwehnten mit gedachter condition  
eingegangenen Vergleichs gänzlich entfreyet worden.

2. Ist deren von Hamburg Zusage darinn nur tem-  
poralis,

poralis, biß zu endlicher der Sachen oder der Recision Erör-  
 terung. Nun haben Ihr. Käyserl. Maj. nicht allein Anno  
 1630. den 25. Maji, die von dem Fürstl. Hause/ wider die  
 Exemption Urtheil eingewandte Revision für unzulässig  
 erkant / sondern auch dero Hochlöbl. Cammer-Gericht zu  
 Speyer / über sothaner Urtheil execution zu halten aus-  
 drücklich angefüget / und als diese Stadt Hamburg beden-  
 cken haben wollen / auff ergangenes Käyserl. Ausschreiben /  
 der Session und Voti in den Reichs-Comitiis, sich zu bedienen /  
 ist von allerhöchstged. Käyserl. Maj. dero selben Abgeordne-  
 ten in An. 1641. den 26. April per decretum ernstlich anbefoh-  
 len / sich zu dem Reichstage von ihren Obern gebührlich legi-  
 timiren zu lassen / und in dem Reichs Städte Rath / zu ge-  
 meiner Reichs deliberation. sessionem zunehmen / und / als  
 mehrhöchstged. Fürstl. Haus Hollstein dagegen eingekom-  
 men / ist es nicht minder bey solchem Decreto, den 13. Julii,  
 A. 1641. verblieben / auch in A. 1643. den 18. Novembr. als Ihr.  
 Käyserl. Maj. dero Reichs. Hof Rath Gutachten / über die-  
 se Sache / weiter erfordert / des Käyserl. Decreti Fundament  
 fürnemlich darin gesezet / daß die wider die exemption Ur-  
 theil eingewandte revision, ob Sie gleich bey Ehr. Männig  
 gesucht / von der Käyserl. Cammer nicht admittirt. Und ist  
 die Stadt nachmals solcher gestalt / und ex eodem fundamen-  
 to weiter ad Comicia beruffen und mit einem absonderlichen  
 Documento versehen worden / daß unerachtet dero Abgeord-  
 nete der Session und Voti sich nicht bedienen / solches ihnen doch  
 jedesmahl unbehinderlich frey stehen / und nicht anders / als  
 wann es würcklich geschehen wäre / geachtet werden sollte /  
 dahero auff obberührte Zeit / daß / biß die revisio erörtert / die  
 Huldig- oder Annehmung vor sich gehen sollte / nicht mehr zu  
 reflectiren / demnach die Stadt durch den Steinburgischen  
 Vertrag

Vertrag darzu nicht mehr vincuhret seyn kan. Und wann  
es gleich 3. annoch zur Erörterung stunde / ob / und wie  
weil solche Revisio wider die Exemption Urtheil statt habe /  
So war doch unläugbar / daß weder Ihr. Kayserl. Maje-  
stät Selbst / noch dero Cammer zu Spener / offtbesagter  
Revision einigen effectum suspensivum tribuire haben / noch  
Rechtswegen tribuiren lassen wollen / darumb auch in spe-  
cie die Huldig. oder Annehmung allemahl von Ih. Kayserl.  
Majestät inhibirt worden / demnach auch nicht mehr an  
denen von Hamburg / (wie in dem Steinburgischen Ver-  
trage conditionirt) daß Sie die Huldigung oder Anneh-  
mung einnehmen mügen / sondern ist desfalls der Steinbur-  
gische Vertrag schon gehoben. 4. Erhellet aus diesem  
Vertrage Selbst / wie ungütig der Stadt Hamburg ge-  
schehen / als vorhin von ihrer Seiten die Sache wider das  
Fürstl. Haus Holstein nicht getrieben / sondern J. Königl.  
Majest. höchstselige Herren Vorfahren / und die ges. umbte  
regirende Herren Herzoge zu Holstein / wider den Kay-  
serlichen Fiscal deroelben Erörterung dem Hochlöbl. Kay-  
serl. Cammer. Gerichte anvertrauet / darauff aber die Ur-  
theil wider Sie ausgeschlagen daß dennoch die damalige  
Königliche Majestät und die Herren Herzoge zu Holstein /  
Glorwürdigster Gedächtnis / mit köntzlicher und Hoher  
Macht der Stadt Hamburg einen Vertrag abzuschließen  
wollen / denn in der Exemptions Urtheil deroelben zu erkän-  
ten Vorthail aus Händen zu lassen / und desser sich nicht zu  
bedienen / auch gar / mit praestation der Huldigung / der  
Urtheil entaegen zu handeln / so in den Rechten / herorab  
wider J. Kayserl. Majestät und des Reichs Interesse. un-  
möglich zusammen / noch eine transactio si per sententia, &  
recerta bestehen kan. 5. Ist auch anzumercken / daß / als  
B J. Königl.

☞☞☞☞☞

Ih. Königl. Majestät CHRISTIANUS IV. höchstpreißlicher  
Memorie/ hinwieder Anno 1643. unterm 26. Maji, die vor-  
hin alterierte Königl. Gnade der Stadt zugewandt/ wo-  
bey man doch auch die von Königl. Seiten exprimirte Wbr-  
te an Ihrem Orte muß verstelllet seyn lassen/ weder des  
Steinburgischen Vergleichs/ noch einiger denen Nachkom-  
menden Herren Herzogen zu Hollstein zuleistenden Huld-  
gung/sondern nur der Verpflichtung de Anno 1603. darinn  
aber auch von einer denen Herren Succesoren abzustattens-  
den Huldigung nichts exprimiert/ in specie erwehnt wor-  
den/ welches/ wann solcher Steinburgischer Vertrag  
damahln nicht schon aufgehoben gewesen wäre/ wol ge-  
schehen seyn würde/ gestalt auch die Stadt Hamburg/ vork-  
gen Tags/ nemlich den 25. Maji d. Anno 1643. allein  
wegen solcher d. Anno 1603. angezogenen Verpflichtung  
Ihre Erklärung thun lassen/ so höchstgedachte Königl.  
Majestät gnädigst angenommen. 6. Zugeschweigen/ daß  
nach sothanem Vertrage/ Königlicher Seiten/ sich vieles  
in facto begeben/ welches die Huldigung zu præstiren/ oder  
die Annehmung einzugehen/ consequenter den Steinbur-  
gischen Vertrag zu practiciren/ oder in consistentz zu erhal-  
ten/ unmöglich gemachet/ wie beyder dritten/ oder letzten  
Haupt. Erwägung/ unter andern anzuführen.

CONSID. II.

Uforderst aber zur andern oder zweyten Haupt. Con-  
sideration zu kommen/ wann/ den ungestandenen Fall ge-  
setzet/ J. Königl. Maj. oder das Fürstl. Haus Hollstein/  
entweder bey vermeintlich noch nicht gänzlich abgerichte-  
ter Revision, oder sonst præsupponierender Gültigkeit des  
Steinburgischen Vertrags/ auch ungehindert Käyserl.  
chen inhibitionen/ zur Befügnis einiger Huldig- oder An-  
nehmung

(o)

nehmung sich annoch Hoffnung machen könnten/ob sie jetho  
und zu dieser Zeit solche einiger gestalt urgiren möchten/da  
ist der ganzen Welt kundbar/das kaum sieben Jahre ver-  
flossen/ da die jetho regierende Königl. Majestät zu Denne-  
marck/ Norwegen/ &c. als Sie/ fürnehmlich annoch aus  
obgemeldten Steinburgischen Vertrage/ dieser Stadt die  
Huldigung angemuthet / und Sie durch Herannahung  
dero Krieges-Armée darzu necessitieren wollen/ in dem da-  
mahligen Interims-Recess mit Königl. Hand und Siegel/  
die Stadt versichert / daß biß zu anderwärtiger entweder  
gütiger Abhandlung/oder rechtlicher Entscheidung des Ho-  
magial-Puncts / und anderer Streitigkeiten / der Stadt  
Hamburg so wol ihre Berechtigkeiten und Jura, als höchst-  
ernanter Königl. Majestät alle dero Jura, und Præensiones  
ungeschmälert vorbehalten seyn/ anbey auch durch solchen  
Recess denselben so wenig / als J. Kayserl. Majestät und  
des Heil. Römischen Reichs desfalls habender Berecht-  
same præjudicirt / noch derogirt seyn solle / und mügen  
demnach oft höchsterwehnte Königl. Majestät weder  
aus dem Steinburgischen Vertrage / noch sonst die  
Huldig. oder Annehmung / von der Stadt erfordern/  
ehe dieselbe darzu durch rechtliche Entscheidung / also daß  
zu solchem Erfordern nunmehr der Steinburgische Ver-  
trag auch daher nicht mehr dienen kan / und in der That  
abgestellet / angewiesen wurde / (welches doch aus oban-  
gezogenen Ursachen nicht zu vermuthen) oder die Sache mit  
benderseits Willen in gute complaniret wäre Wie nun dar-  
aus unfehlbar folget/daß auff eines der diffidirenden Thei-  
le begehren oder anmuthen / rechtswegen in der Sachen  
nichts vorgenommen werden / noch wegen einiger andern  
Streitigkeiten einseitig dem andern etwas obtrudiert wer-  
den

§(o)§

den kan/also und vielmehr mag keinem Theile ohn vorhergehende Rechtliche decision, oder freywilligen Vergleich/ etwas de facto aufgebürdet/consequenter, da keine Güte zu hoffen / oder zu treffen / muß die rechtliche Entscheidung bloßerdings abgewartet / und wann gleich dieselbe für höchstged. Königl. Majest. annoch ausschlagen könnte/möchte doch von der Stadt Hamburg/nach mehr besagtem Interims-Recesse / eher nichts dessen erfordert / noch verlangt werden. Und imfall / über Vermuthen nichts minder vorher de facto verfahren werden wolte / würde die Königl. Churfürstl. und Fürstl. Interposition und Vermittelung bey mehr besagtem Interims-Recesse vergeblich adhibirt seyn / welches öffentlich solche Potentaten und hohe Häupter nicht zugeben werden.

CONSID. III.

**E**ndlich und zum dritten ist zu betrachten / ob bey der Huldig. oder Annehmung der Stadt Handel und Wandel bestehen könne / und nicht vielmehr dadurch benachtheiligte Stände und deren Untertanen / auch die durch gehende Commercias im Reiche grossen Anstoß und Nachtheil zuzugewarten haben würden? Es scheint / daß einige der Meinung seyn / wann nur die Stadt von keinem Potentaten gänzlich subjugirt oder unter die Füße gebracht wird / daß die Huldig. oder Annehmung der Stadt an ihrer subsistenz, Freyheit und Nahrung / und denen allgemeinen Commercien wenig Eintrach gebähren könne / zu solcher Meinung wird hervor gesucht. 1. Daß gewissen unstreitig freyen Keyserl. Reichs Städten / als Cöln und Speyer / welche ihren respectiv Erzb. und Bischöffen huldigen / dadurch an ihrem Reichs immediat - Stadt und Freyheit nichts abgehet. 2. Als no. h zu letzt Anno 1603. (vorige Begebnissen vorher zugehen)

zugehen) Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck/Norwegen  
 CHRISTIANO IV. und Ihr. Fürstl. Durchl. Herzog (Jo-  
 han Adolffs) zu Holstein/ Gottorff/ höchst. und hochseeli-  
 gen Andenckens/ beyden/ als Herzogen zu Holstein/ die  
 Huldig oder Annehmung/ von der Stadt nachgegeben/ die-  
 selbe nicht allein der tad St einen Revers ertheilet/ daß die  
 Huldigung derselben nicht zum präjuditz gereichen/ und/  
 wann sie darüber von J. Käyserl. Majestät/ oder sonst je-  
 mande zu Rede gestellet würden/ dagegen vertreten/ und  
 geschühzet werden solte/ sondern auch 3. noch à part alle der  
 Stadt Gerechtigkeiten/ und Gebräuche/ peculiari diploma-  
 te confirmirt worden. Es kombt aber wider solches al-  
 les weit mehr in Consideration, 1. Wie das Fürstl. Regie-  
 rende Haus Holstein in der Huldig. oder Annehmungs-  
 Formula sich will für der Stadt natürliche Erbgebörne  
 Landes-Fürsten/ und Herren erkant/ und der Stadt Bür-  
 ger und Einwohnere für Untersassen und Untertanen ge-  
 halten haben/ und Ihnen keinen andern Schutz/ als ihren  
 wahren Untertanen zugesaget. 2. Will sich Höchstge-  
 dachte Haus Holstein beyder Huldig. oder Annehmung/  
 aller alten Ehrlichen Fürstlichen Regalien/ Obrigkeiten/  
 Freyheiten/ Herrlichkeiten/ und Gerechtigkeiten/ bey der  
 Stadt ausdrücklich vorbehalten/ da doch die Stadt alle  
 Hoheit/ Jura, und Regalia, die einer Freyen Kayserlichen  
 Reichs Stadt ichts competieren mügen/ unstreitig exer-  
 cirt/ und in vollem Besitze hat/ wird auch kein Freystäd-  
 tisch Jus auszusinnen seyn/ weder in Ecclesiasticis, noch Po-  
 liticis, in dessen unbehinderten Exercitio dieselbe nicht be-  
 griffen wäre. 3. Sans Landbahr/ daß des Fürstl. Hau-  
 ses/ insonderheit J. Königl. Maj. aller Widerwille/ und  
 Wagnade/ wider die Stadt/ daraus entstehet/ daß Sie sich  
 Ihrer

Ihrer völligen/und derselben, competirenden Freyheit ge-  
 brauchet/ J. Maj. aber dafür halten wollen/das mehr ge-  
 regter Stadt solche durch die Huldigung benommen sey.  
 4. Der benachbahrten/ und des Heil. Röm. Reichs/ bevor-  
 abder Teutschen Provincien Interesse hafftet an Hamburg/  
 als einer considerabln Reichs Frontier Stadt / und daraus  
 die Reichs-Commercia fürnehmlich vertheilet werden/nicht  
 allein darinn / das Sie von keinen Potententaten subjugiret  
 noch demselben dero Boden / Stein / und Kalch /  
 occupiert / oder besessen / sondern das ihre Commercien/  
 welche ohn völlige Freyheit nicht weder zum Flor noch  
 zum Wachsthum gelangen können / nicht beeinträchtigt  
 werden. 5. Ist aus dieses Seculi Geschichten / an-  
 dere zugeschweigen / vielen auch wol männiglichen an-  
 noch im Gedächtnis / was die allgemeine Commercien  
 für Anstoß gelitten / das aus pretext einer Huldigung/  
 bald mit Andrängung der Repressalien der Kauffmann-  
 schen gemacht/und darumb die trafiquen eingestellt / bald  
 so wohl andere Reichs Unterthanen / als die Hamburger/  
 durch Anhaltung der Schiff: auff offener See oder sonsten /  
 auch andere Sperrung der Commercien/ umb ihre Wohlf-  
 fahrt gekommen/das dahero nicht gemeynt werden kan / ob  
 haben die Hamburgische und andere Reichs-Commercia be-  
 stehen können / wann gleich die Stadt Hamburg dem Kö-  
 nigl. und Fürstl. Hause Hollstein gehuldiget/oder mit dem-  
 selben die Annehmung eingegangen habe. 6. Ist auch zu  
 besorgen/wie öffters geschehen/das bey Befahrung solcher/  
 oder der gleichen extremitäten/wann mit der Huldigung de-  
 facto, über alles Verhoffen/solte durchgedrungen werden/  
 die beste Kauffleute mit noch mehrer ruin der Commercien/  
 sich gar, weg begeben/ und der durchgehende Handel höchst  
 schädlich



schädlich divertiert werden dörfte. 7. Dann ist notorium, wann auch in andern Königreichen / und Potentaten Landen / die Hamburgische Schiffe / und effekten / geheimmet oder angehalten / oder ichtswow neue Auflagen angeordnet werden wollen / wie ganz Teutschland sich desfalls interessirt halte / obgleich die Stadt Hamburg dadurch nicht subjugiert wird. Also aber wider die Stadt offit / und mehrmahln zu verfahren / wird von den regierenden Königen zu Denuemarck / Norwegen aus der Huldigung / wie am Taae ist / gemeintiglich ein besonderer pretext genommen / woran es sonst augenscheinlich würde ermangelt haben. 8. Endlich / wann je in alten Zeiten / bey denen Königl. der Stadt angenöthigten Huldigungen oder Annemhungen / Hamburg noch bey der Handlung sich hätte durchbringen können / so ist doch bekant, wie hoch die Huldigung in den letzten Zeiten gesponnen worden / daß fast bey allen Begebenheiten / ganz nachtheilige Irrungen daher sich hervor gethan. Darumb die Stadt ihrem erstrittenen Rechte so vielmehr zu inhæricen / und der daraus hingefallenen Huldig- oder Annemhung sich billich zu äußern hat.

Und ob wohl vorhin 1. einiger Käyserl. Freyen Reichs- Städte Huldigungs- Gewohnheit angeführet / so ist doch nicht allein deren Huldigungs- formul ganz anders / und ihrer Freyheit nicht zu wider eingerichtet / sondern noch darzu aus der Erfahrung bekant / was auch solche / sonst unpräjudicirliche Huldigung bey etnigen Städten / insonderheit da die Herren oder Potentaten welchen also gehuldiget wird / mächtig seyn / für Gefahr / und Weitläufftigkeit nach sich gezogen. Daß 2. reversirt wie die Huldig oder Annemhung der Stadt nicht präjudiciren solle / auch 3. alle ihre Berechtigkeiten / und alte redliche Gewohnheiten confirmirt worden /

§(o)§

den/darinn hat sich bisshero so wenig Sicherheit gefunden/  
dass auch in der so genandten Huldig. oder Annehmungs-  
Formul, wie oben erwehnet/expressio protestationi contra-  
ria begriffen/ und in dem confirmations. diplomate, J. Kö-  
nigl. Majest. oder denen regirenden Fürsten und Herren zu  
Hollstein auch Ihren Erben/ und Nachkommen/ auch Lan-  
den/ und Leuten/ eine general gegen - præstation, worunter  
gar viel de facto gezogen werden kan/ reservirt worden. Es  
hat auch die Erfahrung bezeuget/ dass so offi an Stadt Seite  
ten ein freyer unverbotener Actus begangen/ daran der Kö-  
nigl. Hof keinen Gefallen getragen/derselbe fast allemal pro  
contraventione, wider die beichehene Huldigung/ ausgehuf-  
fen/ wie solches vorhin mit mehren breiter angeführet/ und  
remonstrirt worden. Woraus dann zur Gnüge abzumehe-  
men/dass die Huldigung und der Stadt Freyheit/nicht zu-  
sammen stehen können/ sondern diese gute Stadt sich  
durch die Huldigung in eine neue Servitus  
stürzen würde.



Nh 659  
8




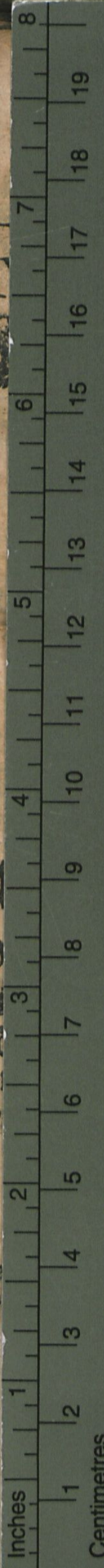
ULB Halle 3  
005 131 774



Kort

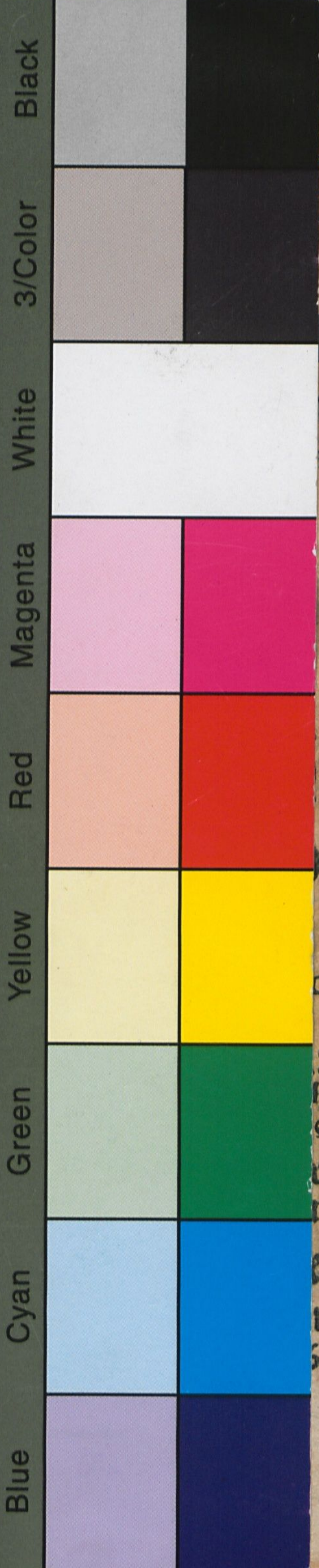






B.I.G.

Farbkarte #13



FACTO  
 indete  
 RATION,  
 n Ihr. Königl.  
 ref / Norwegen / r.  
 rten  
 güng  
 amburg  
 tnis habe / und  
 gemeldter Stadt mit  
 o. 1679. errichteten / von Ihr.  
 Churfürstl Durchl. zu Bran-  
 Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl.  
 burg / Hannover / Zelle und  
 Binnenbergischen Interims-  
 vange / angemthet  
 nne.  
 einer Stadt Namen  
 m Druck befodert

an A

